

nisses, welches ich durch Eingehung einer gemischten Ehe gegeben habe. Die bitteren Früchte meines Fehlers haben mir die Augen geöffnet. Mein Bräutigam hat gleich nach der Trauung das Schriftstück zerrissen, in welchem er auf Ehrenwort die katholische Erziehung der Kinder versprochen hatte. Möge mein Unglück allen zur Warnung dienen!" Todtenstille lagert sich über die Gesellschaft. Der junge Ehemann weiß vor Wuth nicht, was er thun soll. Er springt auf und verlangt, daß seine junge Frau ihm in seine Wohnung folge. Diese weigert sich. Er droht mit Gewalt. Sie läßt es auf Gewalt ankommen und bleibt im elterlichen Hause, verweigert natürlich auch aufs entschiedenste die eheliche Pflicht. Nach diesen Vorgängen kommt Bertha in den Beichtstuhl, um sich Rath zu holen, ob sie recht gehandelt, und wie sie sich in Zukunft zu verhalten habe. Der Beichtvater erklärt, sie müsse dem Manne in die Wohnung folgen und ihm die eheliche Pflicht leisten. Bertha geht zu einem anderen Beichtvater. Dieser entscheidet: Unter den vorliegenden Umständen brauche sie dem Manne nicht zu willfahren. Welche Entscheidung ist die richtige?

Antwort: Die Entscheidung des zweiten Beichtvaters scheint die richtige zu sein, mit der Beschränkung jedoch, daß Bertha sich an das geistliche Gericht zu wenden hat, um (falls sie dauernd auf ihrem Entschlusse beharrt) die Trennung von Tisch und Bett zu beantragen. Denn man kann sie nicht verpflichten, dem Manne die eheliche Pflicht zu leisten, so lange dieser seinerseits sich weigert, die übernommene Pflicht katholischer Kindererziehung zu erfüllen. Selbst dann, wenn er jetzt aufs neue sich hiezu bereit erklärte, würde die Frau nicht ohne weiteres verpflichtet sein, seinem Wort, das er schon einmal so treulos gebrochen, Glauben zu schenken.

Trier (Rheinpreußen).

L. v. Hammerstein S. J.

VI. (Wiederholung der Benedictio Apostolica.) Ein Priester wird zu einer als sehr herzleidend ihm bekannten Person gerufen; binnen etwa Jahresfrist ist sie wiederholt mit den heiligen Sterbsacramenten versehen worden. Da zufällig mehrere Geistliche versammelt sind, so stellt er vor seinem Weggange noch die Frage: „Soll ich ihr auch den Sterbablaß wieder ertheilen?“ Die Meinungen sind getheilt. Wie müßte entschieden werden?

1. Ist überhaupt eine Wiederholung der General-Absolution bei demselben Kranken zulässig? Man könnte versucht sein, negative zu antworten, wenn man bedenkt, daß der Sterbablaß ex natura rei doch nur einmal, in vero mortis articulo, gewonnen werden könne und darum auch nur für diesen Augenblick gespendet werde, und wenn man ferner beachtet, daß in mehreren vom heiligen Stuhle approbierten Formularen für die früher in Bruderschaften gebräuchliche General-Absolution in der Todesstunde ausdrücklich von einer reservatio des Ablasses pro vero mortis articulo die Rede ist, wofern der Tod in dem gegebenen Falle nicht eintrete (cf. Beringer, Abl.

9. Aufl. p. 529). Allein darüber sind die Theologen doch auf Grund verschiedener Congregations-Entscheidungen einig, daß nicht alle und jede Wiederholung der General-Absolution ausgeschlossen sei.

2. Wann ist nun eine solche Wiederholung statthaft; wie verhält sich unter diesem Gesichtspunkt die Ben. ap. zur letzten Delung? Hören wir die Autoren! Amberger (P. Th. 4. Aufl. III., p. 42) schreibt: „Bei langwierigen Krankheiten kann sie (die General-Absolution) nur dann wiederholt werden, wenn der Kranke der Todesgefahr entkommen, später aber in dieselbe zurückgefallen ist“; und er beruft sich auf ein Decret S. C. Ind. 24. September 1838; 12. Februar 1842. Bei Beringer (l. c. 526) heißt es: „Dieser Segen darf in jeder (wenn auch langen) schweren Krankheit mit Todesgefahr nur einmal gespendet werden.“ Andere verbieten eine Wiederholung „in eodem mortis articulo“, „in ein und derselben Lebensgefahr“; so auch Lehmkühn (Theol. mor. II. n. 564): „Repetitio non in eodem mortis periculo facienda.“ Nach Amberger (l. c.) ist jedoch dies zufolge einer Erklärung Pius IX. vom 12. März 1855 wenigstens nicht verboten, so daß „über denselben Kranken und in derselben Todesgefahr“ die Segnung wiederholt gesprochen werden könnte. Wie man leicht bemerkt, besteht zwischen diesen Äußerungen nicht volle Uebereinstimmung. Ganz genau und richtig ist wohl die von Beringer ausgesprochene Ansicht. Es wird ein Unterschied zu machen sein zwischen Krankheit mit Todesgefahr, todesgefährlicher Krankheit und der wirklichen, actuellen Todesgefahr, articulus mortis, oder, wie man auch sagen könnte, zwischen periculum mortis proximum et remotum. Letztere Gefahr besteht, so lange die schwere Krankheit dauert, nicht aber ist die Gefahr immer eine acute. Sie mag es anfangs gewesen sein; da empfing der Kranke die heiligen Sacramente und auch die General-Absolution. Es trat ein Umschwung ein, der Kranke wurde besser, vielleicht viel besser. Wird nun die Gefahr abermals acut, so ist der Fall gegeben für Wiederholung der letzten Delung, soll aber auch die General-Absolution wiederholt werden? Nach Beringer: „Nein!“ Es handelt sich um dieselbe schwere Krankheit, die immer todesgefährlich war, wenn auch nicht immer im gleichen Maße. Nach Amberger könnte man mit „Ja“ antworten. Es ist eine langwierige Krankheit, der Kranke war der Todesgefahr, wenigstens der augenblicklichen und nächsten, entkommen, jetzt ist er in dieselbe zurückgefallen. Die letzte Entscheidung wird darum in den Decreten der Congregation zu suchen sein. Diesen Decreten entnehmen wir: 1. Für Wiederholung der General-Absolution gelten nicht die gleichen Grundsätze wie für Wiederholung der letzten Delung und sacramentalen Absolution. 20. Juni 1836. 2. Die Ben. Ap. darf nur erteilt werden „semel in eodem statu morbi“ 23. September 1775. 3. Auf die Frage: „An ben. ap. pluries impertiri posset novo mortis periculo redeunte“ lautete die Antwort: „Negative, eadem permanente infirmitate

etsi diurna; affirmative vero si infirmus convaluerit ac deinde quacunque de causa in novum mortis periculum redeat“ 24. September 1838 (cf. Beringer I. c. 527). Aus dem Zusammenhalt dieser Antwort mit der Frage ergibt sich: In derselben Krankheit kann, auch bei wiederkehrender Todesgefahr, die General-Absolution nicht wiederholt werden; ist aber der Kranke von der einen Krankheit genesen und wird er nun von einer anderen Krankheit todesgefährlicher Art befallen oder kommt er sonst durch irgendwelche Ursachen in neue Todesgefahr, so kann er abermals den Sterbabsatz empfangen; es handelt sich dann um eine Todesgefahr anderer Art, um eine neue Erkrankung. Zugleich läßt sich daraus entnehmen, daß unter dem eben angeführten Ausdruck eines Decretes „status morbi“ und den früher erwähnten der Autoren: „articulus mortis“ „periculum mortis“, wo eine Wiederholung der General-Absolution nicht stattfindet sei, nicht der Krankheitsstand, das Maß der Gefahr zu verstehen sei, sondern der ganze Krankheitszustand, die ganze todesgefährliche Krankheit. Amberger dürfte mit Unrecht auf die zuletzt angeführte Concilsentscheidung sich berufen, um zu zeigen, daß auch in derselben langwierigen Krankheit bei wiederkehrender Todesgefahr die General-Absolution wiederholt werden könne. Der Frage und dem ersten Theile der Antwort entsprechend, wird das convalescere als ein völliges und der Begriff „novum mortis periculum“ im Sinne von „anderer Todesgefahr“ zu fassen sein. Die Erklärung Pius IX., wodurch eine solche Wiederholung auch in derselben Todesgefahr erlaubt sein soll, besteht nicht; es ist vielmehr ausdrücklich von der Congregation das Verbot ausgesprochen und vom Papste bestätigt worden. In einer Sammlung der Decrete wurde bei der betreffenden Entscheidung irrtümlich „negative“ angenommen, statt „affirmative“; daher wohl auch der Irrthum Ambergers. (Vergleiche Beringer I. c. 528 und A. 1.). Warum die Kirche für Wiederholung der General-Absolution größere Beschränkung fordert, als bei der letzten Delung, erklärt sich leicht aus der beiderseitigen Wirkung. Die Gnadenwirkung der letzten Delung tritt ein mit der Spendung des Sacramentes und der Kranke bedarf ihrer in jeder neuen Gefahr aufs neue; die Wirkung der General-Absolution ist eine einmalige und tritt nie eher ein, als in vero mortis articulo. Daß aber doch nicht jede Wiederholung der General-Absolution ausgeschlossen ist, erklärt sich etwa daraus, daß die Kirche diese Segnung ihren Kindern nur spenden will auf einen gewissen Anlaß oder Rechtstitel hin, diesen aber gegeben erachtet, so oft eines derselben von todesgefährlicher Krankheit befallen wird. Erlischt die Krankheit, dann auch der Anspruch auf die Wohlthat des Ablasses. Bei einer neuen Erkrankung wird er abermals verliehen, damit darin der Kranke einen neuen Beweis der mütterlichen Liebe seiner Kirche erkenne, noch mehr aber, damit er abermals angehalten werde zur Uebung der Tugendacte, die eben wegen ihrer hohen Bedeutung für den

Schwerkranken als Bedingung der Ablassgewinnung gefordert werden. — Daß eine Wiederholung der General-Absolution nicht bloß erlaubt, sondern nothwendig sei, falls die erstmalige Ertheilung wegen Nichteinhaltung der Formel Benedicts XIV. ungültig war, bedarf kaum einer Erwähnung. Ob aber auch die schuldbare Nichtleistung des opus injunctum seitens des Kranken ein Grund zur Wiederholung sei, scheint uns mehr als zweifelhaft; der Kranke kann ja das Versäumte nachholen und dann liegt der Fall ebenso, wie wenn er den Segen empfangen hätte in statu peccati mortalis, wo bekanntlich auch eine Wiederholung nicht statthaft ist. Im Falle eines begründeten Zweifels an der Gültigkeit ist eine Wiederholung sub conditione statthaft. Theoretisch dürfte nach dem Gesagten die Frage von der Wiederholbarkeit der General-Absolution keine Schwierigkeit mehr haben; für die Praxis sind damit freilich noch nicht alle Bedenken gehoben. Es dürfte nämlich ohne ärztliche Erklärung nicht immer leicht zu entscheiden sein, was neue Erkrankung und was nur Wiederkehr der Todesgefahr in derselben Krankheit sei. Da wird noch vieles dem judicium prudens des Seelsorgers überlassen bleiben. Salvo meliori. Ep. (Bayern). C. K.

VII. (Ist die wiederholte Beicht und Lossprechung von bloßen, bereits direct im Bußgerichte erlassenen Sünden zulässig?) Die wiederholte Beicht und Lossprechung von bloßen, bereits direct im Bußgerichte erlassenen Sünden verstößt anscheinend gegen alles und jedes, was zum Zustandekommen des heiligen Bußsacramentes wesentlich erforderlich ist, sowohl gegen die materia, als auch gegen die forma, wie auch gegen die gratia sacramenti.

1. Materia remota des heiligen Bußsacramentes sind die nach der Taufe begangenen Sünden, welche zur materia proxima werden, insofern sie durch die actus poenitentis informiert und ad finem absolutionis appliciert, d. i. durch reumüthiges Bekenntniß mit dem ernstlichen Willen der Besserung und Genugthuung der Schlüsselgewalt unterworfen werden. Bereits nachgelassene Sünden sind nun aber schon getilgt und existieren also auch nicht mehr. Somit kommt bei der Beicht und Absolution solcher Sünden (insofern nur diese ausschließlich wieder ins Gericht gebracht werden) die materia remota und folglich auch die materia proxima ganz und gar zum Fehlen, zum wenigsten, sollten auch erlassene Sünden noch irgendwie als fortbestehend angenommen werden können, kann doch die nämliche Materie durch Hinzutreten der Form nicht wiederholt zu einem Sacramente werden, da doch jede neue Sacramentenspendung eine neue Materie heißt.

a) Die richtige Lösung dieses Einwurfs ist in dem Satze gelegen, wie ihn der hl. Alphons¹⁾ mit den Worten ausspricht: „Nec

¹⁾ Moral. VI. 427.